Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger

vom 17. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 293 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907[1] sowie Art. 40c Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998[2]

als Verordnung:[3]

I. Allgemeine Bestimmungen (1.)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieser Erlass bestimmt die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung von Minderjährigen in Familienpflege sowie die zugehörigen Zuständigkeiten und Verfahren.

[2] Die Bestimmungen dieses Erlasses werden bei Heimpflege sachgemäss angewendet, soweit die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002[4] nicht anwendbar ist.

Art. 2 Vereinbarungen

[1] Die gesetzliche Vertretung der oder des Minderjährigen schliesst mit den Pflegeeltern eine Vereinbarung ab. Darin wird insbesondere das Pflegegeld geregelt.

1 SR 210.
2 sGS 381.1.
3 In Vollzug ab 1. Januar 2020.
4 sGS 381.31.

[2] Liegt die fachliche Indikation vor, schliesst die nach Art. 40a Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998[5] zuständige Stelle mit einem Leistungserbringer, der Dienstleistungen in der Familienpflege nach Art. 20a ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977[6] oder sozialpädagogische Familienbegleitung anbietet, eine Vereinbarung ab. In der Vereinbarung werden insbesondere die Kosten für die Begleitung der Pflegefamilie geregelt.

[3] Die vereinbarten Ansätze für die Entschädigung sind anrechenbar, wenn:
a) die Höchst- und Mindestansätze nach Art. 3 ff. dieses Erlasses eingehalten werden;
b) die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen anordnet, die höhere Kosten zur Folge haben. Vor einem solchen Entscheid gibt sie der finanzierenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme.[7]

II. Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten (2.)

Art. 3 *Pflegegeld*
a) Grundsatz

[1] Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus den anrechenbaren Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Betreuung.

Art. 4 *b) Unterkunft und Verpflegung*

[1] Für Unterkunft und Verpflegung ist der Ansatz nach Art. 11 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947[8] anrechenbar.

[2] Zusätzlich anrechenbar sind regelmässige individuelle Nebenkosten, die Gegenstand der Vereinbarung mit den Pflegeeltern nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses sind.

Art. 5 *c) Betreuung*

[1] Die für die Betreuung anrechenbaren Kosten betragen je Tag zwischen Fr. 40.– und Fr. 50.–.

[2] Der Mindestansatz kann unterschritten werden, wenn Geschwister aufgenommen werden.

5 sGS 381.1.
6 SR 211.222.338.
7 Art. 23a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012, sGS 912.5.
8 SR 831.101.

[3] Der Höchstansatz kann überschritten werden, wenn bei den Pflegeeltern der Bedarf für eine regelmässige Entlastung bei der Betreuung ausgewiesen ist.

Art. 6 Begleitung der Pflegefamilie

[1] Die für die Begleitung der Pflegefamilie anrechenbaren Kosten richten sich nach dem Indikationsnachweis und dem daraus abgeleiteten Leistungsumfang. Sie betragen zwischen Fr. 25.– und Fr. 125.– je Tag.

[2] Der Leistungsumfang wird bestimmt durch die erforderliche Begleitung der Pflegefamilie sowie die ergänzenden Unterstützungen für das Pflegekind, die Pflegeeltern sowie deren leibliche Kinder, die leiblichen Eltern sowie die platzierenden Stellen.

[3] Ist die Pflegefamilie einer Anbieterin oder einem Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege nach Art. 20a ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977[9] angeschlossen, werden für Personalkosten ergänzend je Tag höchstens angerechnet:
a) Fr. 17.– ;
b) zusätzlich Fr. 5.–, wenn die Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen übernommen werden.

III. Zuständigkeit und Verfahren (3.)

Art. 7 Antrag auf Finanzierung

[1] Der Antrag auf Finanzierung nach Art. 40a des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998[10] umfasst:
a) den Indikationsnachweis;
b) die Vereinbarung mit den Pflegeeltern;
c) die allfällige Vereinbarung mit einem Leistungserbringer nach Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses;
d) Angaben, an wen das Pflegegeld und die Entschädigung für die Begleitung der Pflegefamilie auszurichten sind.

Art. 8 Ausrichtung des Pflegegelds und Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

[1] Die nach Art. 40b des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998[11] zuständige politische Gemeinde richtet das Pflegegeld direkt an die Pflegeeltern aus. Sie sorgt für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

9 SR 211.222.338.
10 sGS 381.1.
11 sGS 381.1.

[2] Sie macht gestützt auf Art. 289 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907[12] Unterhaltsbeiträge der Eltern geltend.

[3] Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Vereinbarung mit einem Leistungserbringer nach Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses.

IV. Schlussbestimmungen (4.)

Art. 9 Vollzugsbestimmungen

[1] Das zuständige Departement erlässt für die Bemessung der anrechenbaren Kosten konkretisierende Richtlinien.

Art. 10 Übergangsbestimmung

[1] Kostengutsprachen für Pflegeverhältnisse, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

[2] Verändern sich die Verhältnisse, richtet sich die Anpassung der Kostengutsprache nach dem vorliegenden Erlass.

12 SR 210.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2019-103	17.12.2019	01.01.2020

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
17.12.2019	01.01.2020	Erlass	Grunderlass	2019-103